

## **Ergänzung/ Abänderung des Lizenzstatus für die Saison 2020/21**

Aufgrund der besonderen Umstände wegen der COVID-19 Pandemie gelten im Hinblick auf das Lizenzierungsverfahren für die Saison 2020/2021 die nachfolgenden Ergänzungen bzw. Änderungen zum BBL-Lizenzstatut 2019/2020 in der Fassung vom 1. Oktober 2019. Die Voraussetzungen, die alle Antragsteller im Lizenzierungsverfahren für die Saison 2020/21 zum 30. Juni 2020 erbringen müssen lauten wie folgt.

1. In Änderung von § 5 Absatz 2 gilt hinsichtlich der Lizenzerteilung für die Saison 2020/2021: Erfüllung der Eigenkapitalbedingungen gemäß §5 Absatz 2 BBL-Lizenzstatut per 30.06.2019 (nachzuweisen per Jahresabschluss zum 30.6.2019, +250.000 Euro).
2. Weiterhin ist gemäß §5 Absatz 3b der Nachweis eines positiven Eigenkapitals zum 30.06.2020 durch eine von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer testierte Eigenkapital-Vorschau erforderlich.
3. Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass keine Überschuldungssituation zum 30.06.2020 besteht. Zum 30.06.2020 ist ein aktualisierter Finanzplan für die Spielzeit 2019/2020 einzureichen.
4. Bei der Ermittlung des Eigenkapitals zum 30.06.2020 im Sinne der o.g. Lizenzierungsvorgaben 2. („positives Eigenkapital“) und 3. („keine Überschuldungssituation“) bleiben Rückstellungen gemäß § 249 Abs. 1 S. 1 HGB sowie Verbindlichkeiten unberücksichtigt, die für drohende bzw. bereits rechtswirksam entstandene, durch die Corona-Pandemie verursachten Rückforderungsansprüche aus Sponsoringverträgen insoweit gebildet werden, als dass die in der GuV 2019/20 erfassten Sponsoringerlöse aus dem jeweiligen Vertrag unter das ungeschmälert für das Wirtschaftsjahr 2019/20 vertraglich vereinbarte Sponsoring-Entgelt fallen. Dies gilt sinngemäß auch für Rückforderungsansprüche aus anderen Schuldverhältnissen (z.B. Ticketing), ebenfalls nur insoweit, als das diese Rückforderungsansprüche zu einem über den ursprünglichen Vertragsanspruch der Vertragspartner hinausgehenden Aufwand oder einem unter dem ursprünglich vereinbarten Anspruch des Clubs liegenden Ertrag führen. Aus diesen Modifikationen ggf. resultierende Ertragssteuereffekte bleiben hierbei unberücksichtigt.
5. Die Vorschriften nach § 5 Absatz 3 c) gelten nicht.
6. Vorlage eines mindestens ausgeglichenen Finanzplanes für die Saison 2020/2021. Hinsichtlich eines einheitlichen Planungsparameter gilt die Annahme, dass die vollständige Saison 2020/21 mit max. 40% Zuschauer (einschließlich „VIP“ / Corporate Seats etc., Anteil nach freiem Ermessen bzw. den Gegebenheiten vor Ort) stattfindet. Der BBL-Pokal wird nicht in die Planung mit einbezogen.

7. Bei Vorlage eines nicht ausgeglichenen Finanzplanes sind entsprechende Nachweise zur Sicherstellung der erforderlichen Liquidität (zum Beispiel Darlehensvertrag o.ä.) zu erbringen. Kann der Nachweis zur Absicherung eventueller Fehlbeträge in der Finanzplanung 20/21 nicht zum 30. Juni 2020 erbracht werden, ist dies auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. § 11 BBL-Lizenzstatut gilt entsprechend.
8. Aktualisierter Nachweis der Sponsorenverträge zum 30.06.2020. § 5 Absatz 3 d) Satz 1 findet keine Anwendung.
9. Hinsichtlich §7 Absatz 2 BBL-Lizenzstatut gilt, dass der Antragsteller nachzuweisen hat, dass er zusätzlich zu §7 1d) mindestens drei hauptamtliche in Vollzeit aktive Personen beschäftigt.
10. Hinsichtlich §8 BBL-Lizenzstatut i.V.m. Punkt B. 3 der BBL-Nachwuchsförderrichtlinie gilt, dass der Antragsteller insgesamt zwei hauptamtliche Jugendtrainer mit einem jeweiligen Mindestgehalt in Höhe von 24.000 Euro p.a. nachweisen muss.

Köln, 18. Juni 2020  
Basketball Bundesliga GmbH  
Dr. Stefan Holz | Geschäftsführer